

Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der L 182"
der Ortsgemeinde Gösenroth
vom

TEXTFESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) in der bis zum 30. Juni 1987 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 30) in der jetzt geltenden Fassung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1763) in der jetzt geltenden Fassung sowie in Verbindung mit § 17 des Landespfllegegesetzes (LPfLG) vom 5. Februar 1979 in der jetzt geltenden Fassung.

I. Allgemeines

Maße und Punkte der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Örtlichkeit nur verbindlich für folgende Linien und Abmessungen:

Abstände von vorhandenen Punkten

Abstände der Baugrenzen zu den Straßenbegrenzungslinien

Abstände der Baugrenzen zueinander

2.1.4 Tankstellen.

2.1.3 Geschäfts-, Büro und Verwaltungsbau

2.1.2 Zugelassen sind nach § 8 Abs. 2 der BauNVO weiterhin insbesondere Lagerhäuser, Lagerplätze, Kfz-Hallen, sowie diese Anlagen für die Umgebung keiner erheblichen Nachfrage oder Belastung zu haben können,

max. 5 dB untermischbar.

- sich insgesamt der Planungsrichtlinie zu dem angrenzenden Baubereich nur festgesetzt - ohne Berücksichtigung Einwirkender Fremdgeräusche Anlagen zu gewährleisten, daß an der Außen Grenze der als Gewerbegebiet Lüfter- und Tokonstruktion), Stellung und Höheentwicklung der baulichen Lüftungen, ist insbesondere durch bauliche Ausbildung (z. B. Wand-, Dach-, Beton-, Betreppen, Befestigungen und Anlagen, die in diesem Gebiet errichtet werden, ist insbesondere durch bauliche Ausbildung (z. B. Wand-, Dach-, und Anlagen zugelassen.

2.1.1 sind hinsichtlich ihrer Errichtung nur nicht wesentlich störende Betreibe

2.1

Im Planbereich 2 "Gewerbegebiet mit Nutzungsspezialisierung"

Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO zur Vermietung oder Miete ausgeschuttgesezt nach Art der zu lässigen Nutzung in einem Planbereich 1 als Gewerbegebiet mit Nutzungsspezialisierung und einem Planbereich 2 als Gewerbegebiet mit Nutzungsspezialisierung und einem Planbereich 3 als Gewerbegebiet Gemäß § 8 BauNVO genehmigt.

Gliederung des Gewerbegebietes durch Einteilung in teile mit parallelen Beschränkungen (§ 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO)

Der nordwestlich der Ortslage angelegte Bereich, der zwischen der L 182 und K 72 liegt und sowohl das Betriebsgelände der Fa. Schneidler als auch das Getreidegelager der Raiffeisenbank besaß mit einschließlich, wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt und genehmigt. Es schließt auch die L 182 hin breiteten Grundstücke zwischen der K 72 und dem Sportplatz als Mischnutzung des Plangebietes ist, in der Planfläche mit einer schwarzen, untermischbaren Linie gekennzeichnet.

Die Begegnung des Plangebietes ist, in der Planfläche mit einer schwarzen, untermischbaren Linie gekennzeichnet.

Art der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG)

II. Planungssrechtliche Festsetzung (§ 9 BauG)

- Allgemeine Zulassung von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 2 BauNVO:
- 2.1.5 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschaffspersonen sowie für Betriebsinstanzen
haber und Betriebsleiter,
- 2.1.6 Anlagen für Kulturliebe, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Nicht zugesassen sind nach § 1 Abs. 4, 5 der BauNVO vom 15.09.1977:
- 2.1.7 Betriebe, die einen besonderen Genehmigung nach dem Bundes-Timmesschutzschutzesetz in der jeweils geltenden Fassung bedürfen sowie Betriebe,
gegen deren Errichtung unausstümmbare Bedenken von seiten der für den
Ortsestegkeite keine technischen Anforderungen zu stellen sind und
von ihrer Beschaffenheit und Ausgestaltung (z. B. auf Stützen oder Ge-
rüsten stehende Schotterplätze, Abwackelplatze für statlige Kräftehütze etc-
werden),
- 2.1.8 Fliegende Bauten im Sinne des § 73 BauO und Baustichketten, an deren
Timmesschutzzuständigen Behörde erhoben werden,
- 2.1.9 Schotterplätze, Abwackelplatze für statlige Kräftehütze ent-
schriflich der Lagerung von Autoteilen.
- 2.2 Im Planbereich „Gewerbegebiet I und III“ sind nach § 8 Abs. 2 der BauNVO
vom 15.09.1977 zugesessen:
- 2.2.1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Be-
triebe, sowohl diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile
oder Belastungen zur Folge haben können,
- 2.2.2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsbäude,
- 2.2.3 Tankstellen,
- 2.2.4 Betrieb, die gemäß Ziffer 2.1 im Planbereich 2 nicht zulässig sind, können im Planbereich I
und 3 zugesassen werden, sofern die Genehmigungsfähigkeit von der für den Timmenschutz
zuständigen Behörde festgestellt wird und die Gemeinde ihre Zustimmung erteilt.
- 2.2.5 Die in § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebschaf-
tersozialen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Alldingen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden in dem Gewerbegebiet mit der
persönen sonstige für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die in dem Gewerbegebiet mit der
Ordnungsziffer 1 und 3 nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zugelassen.

- 2.3.1 Wohngesäule vom 15.09.1977 zugelassen:
Im Planbereich „Mischgebiet“ (MI) Ordnungsziffer 4 sind nach § 6 Abs. 2 der BauNVO
- 2.3.2 Geschäfts- und Bürogäste
Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2.3.3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Anlagen für Verwaltungseinheiten kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- 2.3.4 Sonstige Gewerbebetriebe
zu Kleinseriedlungen und Landwirtschaften Nebenanlagen und Einrichtungen für die Klein-
die Zulässigkeit von Untergründen Nebenanlagen und Einrichtungen für die Klein-
zu Kleinseriedlungen und Landwirtschaften Nebenanlagen und Einrichtungen für die Klein-
- 2.3.5 Tankstellen
Gartenbaubetriebe
- 2.3.6 Ausnahmeweise können gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO Ställe für Kleintierhaltung als Zuhörer
zu Kleinseriedlungen und Landwirtschaften Nebenanlagen und Einrichtungen für die Klein-
- 3.1 Das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG):
Das Maß der baulichen Nutzung beträgt gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO:
- 3.2 Geschäftszahl gemäß § 16 Abs. 2; § 17 und § 18 BauNVO vom 15.09.1988:
Die Zahl der Volgeschosse ist im Bebauungsplan für die einzelnen Gebäude mit 2 Geschossen als Hochwert festgesetzt und in räumlicher Zahl reicht die zweite Etage (Z.B. in der Zeichenkünung eingetragen). In begrenztem Umfang ist im Bebauungsplan für die einzelnen Gebäude mit 2 Geschossen als Hochwert festgesetzt und somit es statthaftlich durch besondere Gestaltung (bedingt) und sonstiges Vollgeschoss ist, kann in diesen Bauwerken gemäß § 17 Abs. 5 der BauNVO vertretbar ist, kann in diesen Bauwerken gemäß § 17 Abs. 5 der BauNVO geschafft werden, sofern die im Bebauungsplan festgesetzte
- 3.3 Die Zahl der Volgeschosse ist im Bebauungsplan für die einzelnen Gebäude mit 2 Geschossen als Hochwert festgesetzt und in räumlicher Zahl reicht die zweite Etage (Z.B. in der Zeichenkünung eingetragen). In begrenztem Umfang ist im Bebauungsplan für die einzelnen Gebäude mit 2 Geschossen als Hochwert festgesetzt und somit es statthaftlich durch besondere Gestaltung (bedingt) und sonstiges Vollgeschoss ist, kann in diesen Bauwerken gemäß § 17 Abs. 5 der BauNVO vertretbar ist, kann in diesen Bauwerken gemäß § 17 Abs. 5 der BauNVO geschafft werden, sofern die im Bebauungsplan festgesetzte
- 3.4 Geschäftszahl gemäß § 16 Abs. 2; § 17 und § 18 BauNVO vom 15.09.1988:
Die Zahl der Volgeschosse ist im Bebauungsplan für die einzelnen Gebäude mit 2 Geschossen als Hochwert festgesetzt und in räumlicher Zahl reicht die zweite Etage (Z.B. in der Zeichenkünung eingetragen). In begrenztem Umfang ist im Bebauungsplan für die einzelnen Gebäude mit 2 Geschossen als Hochwert festgesetzt und somit es statthaftlich durch besondere Gestaltung (bedingt) und sonstiges Vollgeschoss ist, kann in diesen Bauwerken gemäß § 17 Abs. 5 der BauNVO vertretbar ist, kann in diesen Bauwerken gemäß § 17 Abs. 5 der BauNVO geschafft werden, sofern die im Bebauungsplan festgesetzte
- 3.5 Hochstzulässige Zähl der Volgeschosse = II gem. § 17 Abs. 4 BauNVO Hochstzulässige Zähl der Volgeschosse = II gem. § 17 Abs. 4 BauNVO für das Mischgebiet (Planbereich 4)
- 3.6 Hochstzulässige Gründflächenzahl (GZ) = 0,4 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO Hochstzulässige Gründflächenzahl (GZ) = 0,8 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für das Mischgebiet (Planbereich 4)
- 3.7 Hochstzulässige Geschäftszahl (GZ) = 1,6 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO Hochstzulässige Geschäftszahl (GZ) = 0,8 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für das Mischgebiet (Planbereich 4)
- 3.8 Ausnahmeweise können gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO Ställe für Kleintierhaltung als Zuhörer zu Kleinseriedlungen und Landwirtschaften Nebenanlagen und Einrichtungen für die Klein- die Zulässigkeit von Untergründen Nebenanlagen und Einrichtungen für die Klein- zu Kleinseriedlungen und Landwirtschaften Nebenanlagen und Einrichtungen für die Klein-
- 3.9 Das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG):
Für die Planbereiche 1, 2 und 3 Das Maß der baulichen Nutzung beträgt gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO:
- 3.10 Hochstzulässige Zähl der Volgeschosse = II gem. § 17 Abs. 4 BauNVO Hochstzulässige Zähl der Volgeschosse = II gem. § 17 Abs. 4 BauNVO für das Mischgebiet (Planbereich 4)
- 3.11 Hochstzulässige Gründflächenzahl (GZ) = 0,4 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO Hochstzulässige Gründflächenzahl (GZ) = 0,8 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für das Mischgebiet (Planbereich 4)
- 3.12 Hochstzulässige Geschäftszahl (GZ) = 1,6 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO Hochstzulässige Geschäftszahl (GZ) = 0,8 gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für das Mischgebiet (Planbereich 4)
- 3.13 Die Zahl der Volgeschosse ist im Bebauungsplan für die einzelnen Gebäude mit 2 Geschossen als Hochwert festgesetzt und in räumlicher Zahl reicht die zweite Etage (Z.B. in der Zeichenkünung eingetragen). In begrenztem Umfang ist im Bebauungsplan für die einzelnen Gebäude mit 2 Geschossen als Hochwert festgesetzt und somit es statthaftlich durch besondere Gestaltung (bedingt) und sonstiges Vollgeschoss ist, kann in diesen Bauwerken gemäß § 17 Abs. 5 der BauNVO vertretbar ist, kann in diesen Bauwerken gemäß § 17 Abs. 5 der BauNVO geschafft werden, sofern die im Bebauungsplan festgesetzte
- 3.14 stimmung der Gemeinde hierzu erreicht wird.

4. Steilung und Höhenlagen der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 BauG

4.1 Die Stellung der Bauten in bezug auf Firstrichung oder Richtung der Gebäudeaufsätzen wird nicht festgelegt und richtet sich nach den betriebsbedingten Erfordernissen.

4.2 Zur Errichtung einer bestimmen städtebaulichen Gestaltung wird von der Mängelrichter der Höhenbegrenzung Gebrauch gemacht, um hinstreichend die Staffelung der Zahl der Geschosse eine bessere Einbindung in die Landeschaft zu erreichen.

4.3 Die Firsthöhe wird im Bericht mit der Ordnungsstifter 1, 2 u. 3 auf höchstens 15 m festgesetzt (gemessen jeweils vom bestehenden Gelände).

5. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Im Gewerbegebiet I+II gemäß § 22 Abs. 4 der BauNVO ist abweichende Bauweise mit mind. 3,0 m Grenzabstand. Es können Gebäude mit über 50,0 m Gesamtfläche als Einzelgebäude oder Gebäudegruppen zugelassen werden.

Im Planbereich II u. im Mischnutzungsbereich wird die offene Bauweise festgelegt.

6. Überbaubare Grundstücke flächen sind die überbaubaren Grundstücke flächen in den jeweiligen Bauflächen sind die überbaubaren Grundstücke flächen durch Baugrenzen abgrenzt. Die Abstände der baulichen Anlagen zu einander reichen sich nach der jeweils gultigen Fassung der BauO für Rheinland-Pfalz.

7. Freizuhaltende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 10 und 21 BauG
- Von jünglicher Bebauung mit Gebäuden sind freizuhalten:
- 7.1 -die nüchternen Flächen Gründstückskästen mit folgenden Ausnahmen:
- 7.1.1 im Bereich des 30 m Abstandes zwischen nordwestlichem Geländeabsatzgrenze (Waldgrenze) und Bauwesen (Lageflächen und Steilplateau ohne Hochbautein zu ließen).
- 7.1.2 Im Bereich des 30 m Abstandes zwischen nordwestlichem Geländeabsatzgrenze (Waldgrenze Ortsgruppe Gosenroth) und Baugrenze sind Lagerflächen und Steilplateau zu ließen.
- Der Eigentüter des Gebäudes entspricht den Hochbautein ohne Feuerstätten können mit Zustimmung der Zuständigen Forstbehörde zugelassen werden. Die Ausnahmeweise zu ließen ist eine Lagerfläche, Steilplateau und Hochbautein müssen jedoch einheitlich.
- Mindesabstand zur angrenzenden Wegerfläche von 5 m einzuhalten.
- 7.2 -die Grüne Flächen (Immissionsschutzflächen siehe Text),
- 7.3 -die mit Leitungssystemen zugeunsteten der Allgemeinheit oder einer BBauG).
- Erreichbare Bauland zu bestehenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2

Die Führung der Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser und Post wird nach den technischen Grundsätzen der Versorgungsstraße durch ein Leitungssystem zuverlässig zu ermöglichchen und die Unterhaltsaufgaben dazu, die Einlegung zu verschaffen.

Der Versorgungsstrasse hat das Recht, die Leitungen aus Wirtschaftlichkeit und Geländemäßigen Gründen durch private Grundsätze zu verlegen und lädt die mit Leitungssystem zu belasten.

8.1 Abwasserbelebungs- und WasserverSORGUNGSANLAGEN:

Versorgungsstellen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 12 und 13 BBauG
Empfehlungen und Aussagen über die Art der Beplanzung erfolgen in dem gründnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Ziffer 25 a BBauG bei der Nutzung der Freiflächen zu beachten.
Die Aussagen dieses Plans sind als Flanzeborte im Sinne von § 9 Abs. 1

bestimmt werden.
Bei Neuplanungen dürfen nur einzelstatische, standortgerechte Gehölze ver-

hindern.
Entsprechend den Darstellungen im Bebauungsplan sind Pflanzflächen als Schutzpflanzungen zwischen dem Gewerbegebiet, den anschließenden Verkehrsflächen und den angrenzenden Bauflächen anzulegen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BBauG).

Um das Gewerbegebiet gegen die vorhandene Bebauung sowie zum Verkehrsräum hin abgrenzen lässt eine abschirmende Beplanzung vorgeresehen..

7.4.1 Immobilienbuchflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 f. V. m. Ziffer 25 a und b BBauG

7.4. Immobilienbuchflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 f. V. m. Ziffer 25 a

11.2 Der der Versorgung des Baugebietes mit Elektrotrizität, Gas und Wasser sowie
zur Ableitung von Abwasser dienten Nebenanlagen können auch außerhalb
des überbaubaren Bauandes zugelassen werden, soweit im Baugebiet für sie
keine besonderen Flächen ausgewiesen sind.

11.1 Unterordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind gemäß § 14 Abs. 1 und
2 der BauNVO vom 15.09.1977 nur zu läßtig, wenn diese dem Nutzungszweck
der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst
dienen und in der Eigennart nicht widerstehen.

11. Abgrenzung unterordnete Nebenanlagen Nutzung für Telle des Bauges-
bietes unterschleißig festgesetzt und mit dem Planzeichen 15.13 der
BauNVO (Perlschnur) dargestellt.

10 Abgrenzung unterordnete Nebenanlagen Nutzung gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO:

Für die Veranlagung zu Errichtungsabfälle sind die Gültigen Satzungen
der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde maßgebend.

9. Zu veranlagende Grundstücke Flächen:
Die Belastung des Grundstücks als Fläche bedeutet, daß eine genaue Ein-
planfeststellung meist noch nicht bestehet, da dies zum Zeitpunkt der
Umfang in Anspruch zu nehmen. Das Ausmaß der Flächenbelastung daher
reicht nicht den Begeinstigten, die festgesetzte Fläche in dem erforderlichen
Bestimmung durch die Feststellung der erforderten Arbeitsschichten für den
Letztagenrabben, die Lagerfläche für den Ausbau sowie die Transportwege
bestimmt durch die Feststellung der erforderlichen Arbeitsschichten für den
Umfang in Anspruch zu nehmen. Das Ausmaß der Flächenbelastung wird daher
nicht den Begeinstigten, die festgesetzte Fläche in dem erforderlichen
Zeitpunkt der Belastung bestimmt noch nicht geklärt werden kann. Die Belastung be-
steht im wesentlichen aus einer Arbeitsschicht, die auf einer Zerstörung der
Belastung durch die Lager im Erdreich nicht bestehet, da dies zum Zeitpunkt der
Belastung des Grundstücks als Fläche bedeutet, daß eine genaue Ein-



-Ortschaftsgemeinderat-

KW

Ortschaftsgemeinde Gosenroth

Gosenroth, den 08.03.1996

Die Verwendung von hellfarbigem Eindeckmaterial ist unzulässig.
Es sind nur schieferfarbige Eindeckungen zu verwenden.

gesetzte Dachneigung nicht überschreiten.

Gen geteilt durch die Anzahl der unter schiefgedachten Dachflächen die fest-
Bei Dächern mit ungelenkchen Dachneigungen darf die Summe aller Dachneigun-
gen

sie.

Pult- und Walmdächer und daraus abgeleitete Formen bis 48° Neigung zu läss-
Im Raumaltichen Geläufigsberich des Bebauungsplans sind Sattel-, Flach-,
Pult-

3.1 Dachgestaltung

sun

Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) in der jetzt geltenden Fas-
§ 9 Abs. 4 BBaug §. V. m. § 86 Abs. 6 der Landesbaordnung für Rheinland-
Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

3. Festsetzung

III.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Ausnahme siehe Text Ziffer 7.1.2

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksf lächen zulässig.

von Garagen und Stellplätzen (GarVO):

23 Abs. 5 BauNVO und § 2 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb
Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBaug sowie § 12 und §

12.